

PRO ASYL
Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für
Flüchtlinge e.V.

Postfach 16 06 24 · 60069 Frankfurt/Main
Telefon (069) 24 23 14-0 · Fax (069) 24 23 14-72
proasyl@proasyl.de · www.proasyl.de

Spendenkonto: Bank für Sozialwirtschaft Köln
IBAN DE62 3702 0500 0008 0473 00
BIC BFSWDE33XXX

Frankfurt am Main, 03. Juli 2018

Zum Lagebericht zu Afghanistan des Auswärtigen Amtes: Neue Erkenntnisse erfordern Neuprüfung

Der »Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der ISLAMISCHEN REPUBLIK AFGHANISTAN« aus Mai 2018 ist eine Lagebeurteilung zu Afghanistan, die dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den Verwaltungsgerichten als Entscheidungshilfe in Asylverfahren, aber auch den Innenbehörden der Länder bei ihrer Entscheidung über die Abschiebung ausreisepflichtiger Personen dient. Lageberichte sollen die faktische Situation im Land beschreiben, nicht aber eine rechtliche Bewertung vorweg nehmen.

Der letzte Bericht stammte aus 2016 (Stand: September 2016) und wurde durch eine unvollständige ad-hoc Lagebeurteilung im Juli 2017 ergänzt, nachdem am 31. Mai 2017 ein schwerer Sprengstoffanschlag das deutsche Generalkonsulat zerstört hatte.¹

Nun bietet der neue Lagebericht den Behörden und Gerichten Anlass, spätestens im Folgeverfahren die bisherige Entscheidungspraxis zu überdenken. Vergangene Fehlentscheidungen müssen korrigiert werden. Offensichtlich wird, dass nach einem 12jährigen faktischen Abschiebestopp und einer einjährigen Abschiebungspraxis ein Bericht, der eine Reihe von Problemen auflistet, die sich verschärft haben, nicht dazu dienen kann, unbeschränkte Abschiebungen zu begründen.

So heißt es auch von UNHCR zum aktuellen Lagebericht:²

*»UNHCR, das Hohe Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen, hat **vor einer pauschalen Bewertung der Lage in Afghanistan gewarnt.** „Die Situation ist nach wie vor schlecht, sowohl hinsichtlich der Gefahren aufgrund des bewaffneten Konflikts und der Terroranschläge, als auch im Hinblick auf die gezielten Menschenrechtsverletzungen gegenüber Einzelpersonen oder bestimmten Bevölkerungsgruppen“, sagte Dr. Roland Bank vom UNHCR am Donnerstag in Berlin. „Die Situation ändert sich ständig, ist aber immer kritisch. Der Schutzbedarf muss **in jedem Einzelfall** stets aufgrund aller zum Zeitpunkt der Entscheidung verfügbaren aktuellen Erkenntnisse bewertet werden.“ Sollte die Ablehnung im Asylverfahren länger zurückliegen, **müsse der Schutzstatus möglicherweise neu geprüft werden.** „Das gilt auch gerade für die in den Asylverfahren häufige Praxis, Schutzsuchende bei Gefahr in ihrem Heimatort auf die Ansiedlung an einem anderen Ort zu verweisen.“«*

¹ Zur Auswertung des letzten Lageberichts aus 2016 sowie der sog. Lagebeurteilung siehe PRO ASYL-Stellungnahmen, abrufbar unter <https://www.proasyl.de/material/stellungnahme-von-pro-asyl-zur-lagebeurteilung-fuer-afghanistan-des-auswaertigen-amtes/>.

² Abrufbar unter <http://www.unhcr.org/dach/de/23618-unhcr-warnt-vor-pauschalurteil-afghanistan.html> (Hervorhebungen nicht im Original).

INHALT

I.	Ausgangspunkt	2
II.	Zur – tagesaktuellen – Sicherheitslage	2
III.	Faktische Voraussetzungen inländische Schutzalternative & Abschiebungsverbote einschl. besonderer Verschärfungen im Einzelnen	4

I. AUSGANGSPUNKT

Für die Bewertung der Informationen aus dem Lagebericht muss dringend darauf hingewiesen werden, dass der Bericht selbst keinen Anspruch auf lückenlose Vollständigkeit erheben kann. Das betont das Auswärtige Amt gleich zu Beginn des Berichts.

Zum einen ist es ohnehin schwierig, Informationen in Afghanistan zu gewinnen, besonders außerhalb der Hauptstadt Kabul und Masar-e Sharif, wo sich deutsche Auslandsvertretungen befinden. Zum anderen ist die deutsche Botschaft Kabul seit dem Anschlag vom 31.05.2017 kaum funktionsfähig.

Diese Einleitung ist deshalb so wichtig, weil sich daran nachvollziehen lässt, warum nach wie vor einige Informationen fehlen. So wird beispielsweise immer noch nicht beschrieben, wie eine Unterkunft als eine der zentralen Voraussetzungen für eine sog. innerstaatliche Schutzalternative tatsächlich vor Ort gefunden werden kann, insbesondere ohne familiärer Unterstützung. Ebenso sind andere Angaben mit dem Vorbehalt zu genießen, dass die Möglichkeiten, Informationen durch Augenschein vor Ort zu überprüfen, kaum gegeben sind.

II. ZUR – TAGESAKTUELLEN – SICHERHEITSLAGE

a) Gefahren konkreter benannt

Der Bericht zeigt auf, was schon UNHCR beschrieben hatte: In Afghanistan sei nach wie vor die **Sicherheitslage »volatil«**. Das Auswärtige Amt verweist auf regionale Unterschiede und spricht von Regionen, in denen die Lage »vergleichsweise« stabil sei. In diesem Kontext wird darüber hinweggegangen, dass eine Vielzahl von Quellen einig darin ist, dass solche Regionen relativer Stabilität in den vergangenen Jahren immer weniger geworden sind. Regionale Unterschiede innerhalb Afghanistans bezüglich der Sicherheit hat es zudem immer gegeben, wie z.B. schon der Lagebericht aus 2005 zeigt. 2005 war aber gerade das Jahr, seit dem quasi ein faktischer Abschiebestopp bestand.

Die Sicherheitslage ist deshalb so »volatil« und komplex, weil es auch die an den Kämpfen Beteiligten und ihre Vorgehen sind. Unterschiede bestehen dabei vor allem in der Art der Kampfhandlungen bzw. Anschläge. In ländlichen Gebieten kommt es so zu zivilen Opfern v.a. durch Kampfhandlungen, Landminen, improvisierten Sprengsätzen und Übergriffe von nicht-staatlichen Gruppen. In den **Städten** hingegen besteht **für die zivile Bevölkerung** vor allem Gefahr **durch Selbstmordanschläge, komplexe Attacken, gezielte Tötungen und Entführungen oder Bedrohungen**. »Dies gilt besonders für die Stadt **Kabul**, wo sich der Hauptsitz der Zentralregierung, ihrer Repräsentanten und zahlreicher staatlicher Einrichtungen und damit klassische und medienwirksame Ziele der Taliban befinden.«³ Dabei nehmen die Taliban auch zivile Opfer »billigend in Kauf«, was juristisch klaren Vorsatz bedeutet. Es geht also nicht um sog. ‚Kollateralschäden‘. So ist auch die Bedrohungslage für Zivilisten in Kabul von 3 auf 4 von 10.000 Einwohnern im Jahr 2017 gestiegen (das Auswärtige Amt bewertet diese Bedrohungslage im Gegensatz zu 2016 damit gerade nicht mehr als »niedrig«).

³ Zitat nach taz <https://www.taz.de/Archiv-Suche/!5511344&s=afghanistan/>.

Neben den Taliban gehen erhebliche Gefahren auch vom sog. »Islamischen Staat« aus, der gerade zivile Opfer unmittelbar als Ziel hat, und vielen andere, militante Gruppen. Es bedurfte jahrelanger Berichterstattung von Medien und ExpertInnen, bis auch das Auswärtige Amt zur Einsicht kam, dass Afghanistan mit rund 20 unterschiedlichen Gruppierungen die **höchste Konzentration an bewaffneten Widerstands- und Terrororganisationen weltweit** hat. Im Vergleich zu vorherigen Berichten hat nochmals die Kontrolle bzw. der Einfluss der Taliban und Aufständischen in den Distrikten zugenommen. Hinzu kommen etliche Gefahren durch lokale Machthaber und Warlords und der Regierungsseite, die in komplexen Machtgefügen selbst zu Tätern werden können.

Für den Schutz kann nicht auf afghanische Sicherheitskräfte verwiesen werden. **Die Regierung in Kabul ist »häufig nicht in der Lage [...], ihre Schutzverantwortung effektiv wahrzunehmen«.** Sie habe »seit je nur beschränkten Einfluss auf lokale Machthaber und Kommandeure«, die häufig ihre Macht missbrauchten.⁴ So bieten die staatlichen Sicherheitskräfte keinen ausreichenden Schutz, sondern sind oftmals selbst die Gefahrenquelle. Dies gilt beispielsweise für die Afghan Local Police (ALP), der häufig Korruption sowie Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen werde.⁵

Auch das Justizsystem »funktioniert nur sehr eingeschränkt; der Zugang zur Justiz ist nicht umfassend gewährleistet.«⁶ Durch den Scharia-Vorbehalt komme es zu **willkürlicher Rechtsanwendung**. Bei Inhaftierungen komme es zunehmend zu Folter.

Nach dem Global Peace Index 2017 ist Afghanistan nach Syrien das zweitunsicherste Land der Welt. Den 169. von 188 Plätzen belegt der Staat nach dem Human Development Index. Afghanistan ist eines der ärmsten Länder der Welt. Die Armutsrate hat sich von 36% 2008 auf 39% 2014 verschlechtert. Transparency International stuft es nach dem Perception Index auf Platz 177 von 180 Staaten, womit es eines der korruptesten Länder ist. Reporter ohne Grenzen zufolge zählt Afghanistan zu den fünf Staaten mit der höchsten Bedrohungslage für Journalisten weltweit, 2017 war das blutigste Jahr für afghanische Medien (Afghan Journalists Safety Committee).

b) Tagesaktuelle Entwicklungen

Neben dem selbst als lückenhaft bezeichneten Lagebericht des Auswärtigen Amtes sind zusätzlich jederzeit die aktuellen Geschehnisse zu berücksichtigen, die naturgemäß ein Lagebericht mit Stichtag noch nicht berücksichtigen konnte. Insofern ist neben aktuelleren Erkenntnisquellen⁷ vor allem auf die – ebenfalls nicht abschließende – Presseberichterstattung zurückzugreifen.

Dass das einen wichtigen Unterschied machen kann, zeigt allein das Beispiel Kabul. In die Stadt, in die abgeschoben wird, wurde zusätzlich allein im Juni 2018, d.h. in dem Zeitraum *nach* dem neuen Lagebericht, die dramatische Entwicklung sichtbar:

- „Kabul: Neun Polizisten bei Attentat getötet“, 27.06.2018, abrufbar unter <https://www.neues-deutschland.de/artikel/1092464.kabul-neun-polizisten-bei-attentat-getoetet.html>
- 16.06.2018, „Anschlag auf Friedenstag“, abrufbar unter <http://www.tagesschau.de/ausland/afghanistan-anschlag-125.html>

⁴ Zitate nach Zeit <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2018-06/asyllagebericht-afghanistan-bundesregierung-abschiebungen-sicherheit>.

⁵ Zur Afghan Local Police: Zwischen Selbstverteidigung und Kollaboration mit Gegnern siehe auch Zeit Magazin, »Die letzte Bastion«, 28.03.2018.

⁶ Zitat nach Zeit <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2018-06/asyllagebericht-afghanistan-bundesregierung-abschiebungen-sicherheit>.

⁷ Aktuelle Erkenntnisquellen sowie aktuelle Rechtsprechung abrufbar unter www.asyl.net.

- 11.06.2018, „Sprengsatz vor Ministerium gezündet Attentäter tötet in Kabul zwölf Menschen“, abrufbar unter <https://www.berliner-zeitung.de/politik/sprengsatz-vor-ministerium-gezuendet-attentaeter-toetet-in-kabul-zwoelf-menschen-30601774>
- 04.06.2018, „Terror in Afghanistan – Anschlag auf Religionsführer in Kabul“, abrufbar unter <http://www.spiegel.de/politik/ausland/afghanistan-tote-bei-anschlag-auf-religioese-konferenz-in-kabul-a-1211013.html>
- 30.05.2018, „Extremisten greifen afghanisches Innenministerium an“, abrufbar unter <http://www.spiegel.de/politik/ausland/kabul-extremisten-greifen-innenministerium-in-afghanistan-an-a-1210319.html>.

Solche neuen Informationen müssen stets vor Abschiebung bzw. bei einem Folgeantrag berücksichtigt werden, gerade da sie auch zivile verletzte oder getötete Opfer zur Folge haben.

III. FAKTISCHE VORAUSSETZUNGEN INLÄNDISCHE SCHUTZALTERNATIVE & ABSCHIEBUNGSVERBOTE

Nach den neuen Ausführungen des Auswärtigen Amtes verbietet sich jede Pauschalbeurteilung, wenn es um die Prüfung einer Fluchtalternative oder einer Abschiebung geht. Im Lagebericht wird immer und immer wieder betont, wie wichtig die Betrachtung des Einzelfalls sei. Einen Grundsatz, dass eine bestimmte Gruppe wie junge, gesunde Männer problemlos wieder nach Afghanistan zurückkehren (und dort Schutz finden) können, gibt es nun nicht. Nach dem Auswärtigen Amt **hängen die Lebensbedingungen des Einzelnen häufig von seiner Stellung im örtlich herrschenden Machtgefüge sowie seinem Verhältnis zu den jeweils daran beteiligten Gruppierungen ab und werden von der Stabilität der örtlichen Machtverhältnisse beeinflusst. Seine Bedrohung könne nur unter Berücksichtigung regionaler und lokaler Gegebenheiten und »unter Einbeziehung sämtlicher individueller Aspekte des Einzelfalls« (UNHCR) wie Ethnie, Stamm, Konfession, Geschlecht, Familienstand und Herkunft beurteilt werden.**

Genau dies wurde vom Bundesamt und den Verwaltungsgerichten häufig nicht differenziert geprüft. Mit dem neuen Lagebericht wird die Erforderlichkeit deutlich.

So gilt nach Art. 8 der EU-Qualifikationsrichtlinie bzw. in § 3e Abs. 1 AsylG für eine interne Schutzalternative, dass die Person am neuen Ort sicher ist bzw. Schutz findet, dorthin sicher und legal reisen kann, dort aufgenommen wird und von ihr vernünftigerweise erwartet werden kann, sich in diesem Landesteil niederzulassen. Es muss sich mithin um einen »zumutbaren« Ort handeln, wo die betroffene Person ihren Lebensunterhalt verdienen, eine Unterkunft finden kann und medizinische Versorgung erreichbar ist. All diese Prüfungspunkte müssen im Einzelfall von den Behörden bzw. Gerichten individuell geprüft werden, es kann nicht pauschal auf die allgemeine Situation in Kabul verwiesen werden. Die Situation in Kabul ist geprägt davon, dass die Stadt keineswegs im »wirtschaftlichen Aufschwung« ist. Dies behauptet auch das Auswärtige Amt nicht mehr, die Aussage findet sich aber trotzdem immer wieder in Bundesamts- und Verwaltungsgerichtsentscheidungen.

Auch UNHCR beschreibt als Voraussetzung, dass am alternativen Ansiedlungsort ein »relativ normales Leben ohne unangemessene Härte« möglich ist (Richtlinie zum internationalen Schutz: »Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative«, Juli 2003). Dieses »relativ normale Leben« betrifft wirtschaftliche, soziale und kulturelle Bedingungen.

Besondere Verschärfungen, die (keinesfalls abschließend) hervorzuheben sind:

- JUNGE, GESUNDE MÄNNER

Die ohnehin schon zuvor bezweifelte Aussage, **dass junge, gesunde Männer (selbst ohne familiäres oder soziales Netzwerk) eine Existenzmöglichkeit begründen können, kann nicht mehr als Grundsatz aufrechterhalten werden.** Es gibt zwei wesentliche Änderungen im Lagebericht des Auswärtigen Amtes:

(1.) Nach dem Auswärtigen Amt spiele das Bestehen **sozialer und familiärer Netzwerke am Ankunftsort sowie deren »Auffangmöglichkeiten«** eine »zentrale Rolle«. Wenn lokale Netzwerke fehlen oder dessen Zugang erheblich eingeschränkt ist, könne das die Reintegration stark erschweren. Ob überhaupt Ausweichmöglichkeiten bestehen, hänge maßgeblich vom Grad der sozialen Verwurzelung, der Ethnie und der finanziellen Lage ab. Das bedeutet für den Einzelfall, dass genau geprüft werden muss, ob und welche Unterstützungsmöglichkeiten in Kabul oder andernorts bestehen. Die Familie ist es schließlich, die v.a. Schutz sowie den Zugang zu Arbeit und Unterkunft bieten kann und so existenziell für die Überlebensbedingungen ist.

Laut Lagebericht stellt für den Großteil der Rückkehrer der Mangel an Arbeitsplätzen die größte Schwierigkeit dar. **Dabei hänge der Zugang zum Arbeitsmarkt maßgeblich von lokalen Netzwerken ab.**

Ebenso sind gerade **RückkehrerInnen bei der Suche nach Wohnraum auf soziale Netzwerke angewiesen.** Die Mehrzahl der Binnenflüchtlinge und der RückkehrerInnen aus Pakistan und Iran lebe in Flüchtlingslagern, angemieteten Unterkünften oder bei Gastfamilien, wobei die Bedingungen prekär seien. Hoher Konkurrenzdruck führe zu Konflikten. Der Zugang zu Gesundheitsversorgung, Bildung und wirtschaftlicher Teilhabe sei stark eingeschränkt.

Ob überhaupt das Fehlen der familiären bzw. sozialen Unterstützung kompensiert werden kann, muss daher konkret geprüft werden, wenn es um eine inländische Schutzalternative oder Abschiebungsverbote geht.

Damit lässt feststellen, dass das Auswärtige Amt gerade nicht von einem Grundsatz ausgeht, dass selbst ohne Familie grundsätzlich eine Rückkehr möglich sei. Es lässt sich aus dem Lagebericht vielmehr lesen, dass jedenfalls eine Einzelprüfung erforderlich ist.

(2.) Für junge, gesunde Männer kann es aber auch zu Gefährdungen in Kabul oder anderen Großstädten kommen. Insbesondere bei Personen, die schon eine Vorverfolgung in bestimmten Regionen erlitten haben, verweist das Bundesamt häufig auf die Zufluchtsalternative in Kabul und anderen großen Städten und die dort angeblich gegebene Anonymität. Im aktuellen Bericht erkennt das Auswärtige Amt erstmalig an, dass auch diese Städte **keine Anonymität** bieten.

Diese beiden Feststellungen sind ganz zentral für erneute Prüfungen, wie schon Bundesverfassungsrichter Maidowski und Rechtsreferendar Hanschmidt beschreiben:

»Die Rechtmäßigkeit von Abschiebungen wird häufig damit begründet, dass eine Einbindung der Betroffenen in soziale Netzwerke und in einen Familienverband im Zielstaat gewährleistet sei oder dass potenzielle Opfer von lokaler Verfolgung in der Anonymität der Großstädte als »Fluchtsalternative« Zuflucht finden könnten. Beides ist intuitiv plausibel. Werden aber die dem zu Grunde liegenden faktischen Annahmen substantiiert erschüttert – wird beispielsweise durch Feldforschung deutlich, dass es eine »Anonymität großer Städte« in einem Zielland im Regelfall nicht gibt –, so stellt dies die zur Aufklärung der allgemeinen politischen Verhältnisse im Herkunftsland verpflichteten Behörden (§24 Abs. 1 Satz 1 AsylG) und Gerichte vor das Problem, dass **zwei der wichtigsten Begründungselemente für Abschiebungsentscheidungen zweifelhaft werden und deshalb durch neuerliche gründliche Sachaufklärung überprüft werden müssen.**«

Vgl. Beilage zum Asylmagazin 7-8/2017, S. 27 ff (28), Hervorhebungen nicht im Original.

(3.) *Ergänzender Hinweis:* Neben der Betonung der Einzelfallprüfung definiert UNHCR kampffähige (und damit auch junge) Männer als eine besondere Risikogruppe in Afghanistan.⁸

- FAKTISCHE IRANER

Für die Personen, die schon gar nicht mehr in Afghanistan geboren oder aufgewachsen sind, sondern schon über viele Jahre beispielsweise in Iran gelebt haben (sog. ‚faktische Iraner‘), ist die Lage in Afghanistan besonders schwierig. Diese Gruppe wurde bisher im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vernachlässigt, nun aber besonders hervorgehoben.

Zum einen ergibt sich aus dem Bericht, dass diese Personen an einem neuen Ort als fremd erkannt werden, insbesondere auch aufgrund der Sprache bzw. ihres Akzentes. Die hieraus resultierenden realen Risiken werden vom Auswärtigen Amt an dieser Stelle nicht genannt. Zum anderen könne die fehlende Vertrautheit mit **kulturellen Besonderheiten und sozialen Normen** die Integration und Existenzgründung erschweren. Vor allem aber stellt sich bei ihnen erneut das Problem der fehlenden familiären Unterstützung bzw. des fehlenden sozialen und lokalen Netzwerkes.

Neu ist auch die Vermutung des Auswärtigen Amtes, dass **bei einem längeren Auslandsaufenthalt oder der Flucht aus Afghanistan gemeinsam mit der Familie die Wahrscheinlichkeit besteht, dass lokale Netzwerke nicht mehr existieren oder der Zugang zu diesen erheblich eingeschränkt ist.** Auch bei dieser Gruppe ist daher eine konkrete, detaillierte Einzelfallprüfung erforderlich.

- REISEWEG

Die Erreichbarkeit der inländischen Schutzalternative (sicherer und legaler Reiseweg) ist ein weiterer Punkt, den das Auswärtige Amt thematisiert. **Es gebe einen Anstieg von illegalen Kontrollpunkten und Überfällen auf Überlandstraßen.** Dass es den Taliban oft für längere Zeiträume gelingt, wichtige Überlandstraßen zu blockieren und das auch so vom Auswärtigen Amt bestätigt wird, ist bei der Frage des Zugangs zum alternativen Schutzort bzw. zum Abschiebungsort besonders zu erörtern.

- GRUNDVERSORGUNG

Auch im Übrigen gibt es deutlichere Aussagen zur **Grundversorgung**, was bei der Prüfung der Voraussetzungen der inländischen Schutzalternative und den Abschiebungsverboten einzelfallbezogen geprüft werden müsste.

Während es im Lagebericht von 2016 noch hieß, der afghanische Staat gerate durch das Bevölkerungswachstum »unter Druck«, mache dies es ihm nun »nahezu unmöglich«, alle Grundbedürfnisse der gesamten Bevölkerung »angemessen« zu befriedigen. Diese Probleme nähmen zusätzlich zu durch die vielen Binnenflüchtlinge und Rückkehrer aus Pakistan und Iran. So heißt es, die **Absorptionsfähigkeit der genutzten Ausweichmöglichkeiten sei stark in Anspruch genommen, vor allem im Umfeld größerer Städte.** Dies schlage sich sowohl in einem Anstieg der Lebenshaltungskosten als auch in einem erschwerten Zugang zum Arbeitsmarkt nieder.

Laut UNOCHA benötigen 9,3 Millionen Menschen (1/3 der afghanischen Bevölkerung) humanitäre Hilfe. **Bedarf bestehe besonders an Unterkunft, Nahrung, sauberem Trinkwasser und medizinischer Versorgung.**

Wer die vorsichtigen diplomatischen Formulierungen des Auswärtigen Amtes in Lageberichten kennt, der weiß, dass so über den Zusammenbruch der Grundversorgung geschrieben wird.

⁸ Vgl. UNHCR, Präsentation vom 12.03.2018, »International Protection Needs of Asylum-Seekers from Afghanistan«, S. 12, abrufbar unter https://www.ecoi.net/en/file/local/1429593/90_1523943081_2018-03-12-unhcr-afg-presentation-protection-needs-ppt.pdf.

- ZUGANG ZU MEDIZINISCHER VERSORGUNG

Der Lagebericht im Bereich des Zugangs **zu medizinischer Versorgung** ist ebenfalls verändert. Die Probleme werden beschrieben, v.a. bezüglich psychischer Erkrankungen. Die Behandlung von psychischen Erkrankungen seien nach wie vor nicht ausreichend. Die dort genannten Behandlungsmöglichkeiten reichen bei Weitem nicht aus, sich darauf allein zu berufen: In Kabul gäbe es beispielsweise nur 1 staatliche Klinik mit 14 Betten zur stationären Behandlung. Dass rund die Hälfte der aus Deutschland rückgeführten Personen die psychosoziale Beratung der von der Bundesregierung geförderten International Psychosocial Organisation (IPSO) annehmen, kann nicht als Aussage über eine gesicherte medizinische Versorgung in diesem Bereich weder in Kabul noch andernorts gewertet werden. Das Auswärtige Amt äußert sich zudem nicht zum Umfang dessen, was durch ISPO gewährleistet werden kann.

- BESTIMMTE GRUPPEN

Verschärfte Änderungen bzw. überhaupt eine erstmalige Nennung bestimmter Probleme enthält der Lagebericht auch bezüglich weiterer **bestimmter Gruppen**. Beispielhaft zu nennen sind hier JournalistInnen, Frauen, Kinder und Jugendliche, Konvertierte und religiöse Minderheiten. Hier lohnt sich bei jedem Verfahren ein genauerer Blick in den Bericht.